



Bezirksregierung Düsseldorf

Akz. 54.05.02.05-Bu/Hom

Düsseldorf, den 19.07.2021

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g für die Schifffahrt

Unter Hinweis auf § 2 der Ruhrschifffahrtsverordnung (RuhrSchVO) vom 01.12.2009 in der z. Z. gültigen Fassung (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 49 vom 10.12.2009) in Verbindung mit § 1.22 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung wird bekannt gemacht:

Durch die aktuelle Hochwasserlage wurde auf dem Baldeneysee die Regattamarkierungsanlage zerstört und deren Spanndrähte unkontrolliert verzogen.

Daher ist der Bereich des Sees zwischen der Wehranlage von 29,2+50 bis 32,2 für jeglichen Schiffs- und Freizeitverkehr gesperrt. Oberhalb dieser Sperrung geschieht das Befahren des Baldeneysees außerhalb der gesperrten Schifffahrtsrinne auf eigene Gefahr.

Mit Behinderungen durch Unterwasserhindernisse, Anlandungen, Treibgut und Bruchholz etc. zu rechnen.

Den Anordnungen des Stromaufsichtsbeamten, der Wasserschutzpolizei und dem Schleusenpersonal ist unbedingt Folge zu leisten.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 21 RuhrSchVO in Verbindung mit § 161 Abs. 1 Nr. 2 des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 in der aktuell gültigen Fassung mit Bußgeld geahndet.

Bezirksregierung Düsseldorf
Betriebshof Mülheim
Im Auftrag

gez.
Jürgen Buderus

